# Satzung

# der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee

vom 26.04.2021
rechtskräftig seit 01.05.2021

geändert am 22. Juni 2026
rechtskräftig ab 01. Juli 2026

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert am 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185) hat der Gemeinderat am 26. April 2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1
## Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Stutensee, in dieser Satzung Feuerwehr genannt, ist eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Stadt Stutensee ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

(2) Die Feuerwehr besteht als Gemeindefeuerwehr aus

1. den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr in
   - Blankenloch einschließlich Büchig
   - Friedrichstal
   - Spöck
   - Staffort

2. den hauptamtlichen Einsatzkräften

3. den Altersabteilungen in
   - Blankenloch einschließlich Büchig
   - Friedrichstal
   - Spöck
   - Staffort

4. der Jugendfeuerwehr mit Jugendgruppen in
   - Blankenloch einschließlich Büchig
   - Friedrichstal
   - Spöck
   - Staffort

## § 2
## Aufgaben

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen (§ 11 Abs. 2 der Hauptsatzung)

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie des Feuersicherheitsdienstes.

## § 3
## Aufnahme in die Feuerwehr

(1) In die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres und erfolgreich abgeschlossener Truppmann Teil 1 Ausbildung an Einsätzen teilnehmen,
2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
4. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
5. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
6. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen sind und
7. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

(2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit sollen Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

(3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

(4) Aufnahmegesuche sind an die Abteilungskommandantin/den Abteilungskommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme auf Probe, die Verkürzung oder Verlängerung der Probezeit und die endgültige Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden von der Feuerwehrkommandantin/vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

(5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist der gesuchstellenden Person von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister schriftlich mitzuteilen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr können einen von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstausweis erhalten.

## § 4
## Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

(1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

1. die Probezeit nicht bestehen,
2. während oder mit Ablauf der Probezeit den Austritt erklären,
3. die Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt haben,
4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen sind,
5. das 65. Lebensjahr vollendet haben,
6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen werden oder
8. wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt werden.

(2) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige sind auf ihren Antrag von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung zu entlassen, wenn

1. sie nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchten,
2. der Dienst in der Einsatzabteilung aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. der Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt wird oder
4. sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 können Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne ihren Antrag entlassen werden. Sie sind jedoch vorher anzuhören.

(3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich über die Abteilungskommandantin / den Abteilungskommandanten bei der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die ihre Wohnung in eine andere Gemeinde verlegen, haben dies binnen einer Woche der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn sie nicht in der Gemeinde wohnen und ihre Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegen.

(5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere

1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
4. wenn Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Feuerwehrausschuss hat vor seiner Stellungnahme den Abteilungsausschuss zu hören.

Betroffene sind vorher anzuhören. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

(6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5
## Rechte und Pflichten der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantinnen und -kommandanten, deren Stellvertretung und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen. Sie haben außerdem das Recht, ihre Abteilungsführung, deren Stellvertretung und die Mitglieder ihres Abteilungsausschusses zu wählen.

(2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Stutensee eine Entschädigung.

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.

(5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)

1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, und
7. über alle Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

(6) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen der Feuerwehrkommandtin / dem Feuerwehrkommandanten oder der/dem von ihr/ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrer/ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.

(7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen können ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr auf Antrag von der Feuerwehrkommandantin / vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von ihren Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.

(8) Sind ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werkfeuerwehr oder hauptamtliche Feuerwehrangehörige, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.

(9) Verletzen ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihnen obliegenden Dienstpflichten, können ihnen die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister auf Antrag der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR ahnden. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige auch vorläufig des Dienstes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Die Betroffenen sind vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## § 6
## Altersabteilung

(1) In die Altersabteilung wird auf Beschluss des Feuerwehrausschusses unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.

(2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen keinen Einsatzdienst mehr leisten können, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).

(3) Die Leitung der Altersabteilung und ihre Stellvertretung werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Sie können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

(4) Die Leitung der Altersabteilung ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer Abteilung verantwortlich; sie unterstützt die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten. Die Leitung wird von der stellvertretenden Leitung der Altersabteilung unterstützt und von dieser in ihrer Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(5) Die Angehörigen der Altersabteilung, die hierfür die erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen, können von der Feuerwehrkommandantin / vom Feuerwehrkommandanten im Einvernehmen mit der Leitung der Altersabteilung zu Übungen und Einsätzen herangezogen werden.

## § 7
## Jugendfeuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr besteht aus den Jugendgruppen, die auf Beschluss des Feuerwehrausschusses bei den Einsatzabteilungen gebildet werden.

(2) In die Jugendfeuerwehr können Personen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden, wenn sie

1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
3. sich zu einer längeren Dienstzeit bereit erklären,
4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis unterworfen sind und
6. nicht wegen Brandstiftung nach §§ 306 bis 306c StGB verurteilt wurden.

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

(3) Die Zugehörigkeit von Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn

1. sie in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen werden,
2. sie aus der Jugendfeuerwehr austreten,
3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
4. sie den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen sind,
5. sie das 18. Lebensjahr vollenden oder
6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Die Leitung der Jugendabteilung (Jugendfeuerwehrwart/in) und ihre bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von den Angehörigen ihrer Jugendabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart/in besucht haben. Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und ihre/seine Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden

(5) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben ihrer/seiner Abteilung verantwortlich; sie/er unterstützt die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten. Sie/Er wird von der stellvertretenden Leitung der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihr in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.

(6) Für die Leitung der Jugendgruppen nach Absatz 1 gilt Absatz 4 entsprechend.

## § 8
## Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehr- bzw. Abteilungskommandantinnen und -kommandaten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit die Eigenschaft als Ehrenkommandant/in verleihen.

## § 9
## Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant/innen,
2. Abteilungskommandant/innen,
3. Leitung der Altersabteilung
4. Leitung der Jugendfeuerwehr
5. Feuerwehrausschuss,
6. Abteilungsausschüsse,
7. Hauptversammlung,

8. Abteilungsversammlungen.

## § 10
## Feuerwehrkommandant/innen, Abteilungskommandant/innen und Stellvertreter/innen

(1) Die Leitung der Feuerwehr ist die Feuerwehrkommandantin / der Feuerwehrkommandant.

(2) Die/Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und bis zu zwei Stellvertreter/innen werden von den Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Anzahl der Stellvertreter/innen legt der Feuerwehrausschuss fest. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Bei der Wahl von mehreren Stellvertreter/innen wird auch die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt.

(3) Die Wahlen der/des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandanten und einer Stellvertretung werden in der Hauptversammlung durchgeführt.

(4) Zur/Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandanten und ihrer/seiner Stellvertretung kann nur gewählt werden, wer

1. einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.

(5) Die/Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und ihre/seine Stellvertretung werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat von der Oberbürgermeisterin / vom Oberbürgermeister bestellt.

(6) Die/Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und ihre/seine Stellvertretung haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt einer Nachfolge weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister die/den vom Gemeinderat gewählte/n Feuerwehrangehörige/n zur Feuerwehrkommandantin / zum Feuerwehrkommandaten oder ihrer/seiner Stellvertretung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung einer Nachfolge nach Absatz 5.

(7) Gegen eine Wahl der/des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandanten, der Abteilungskommandantin / des Abteilungskommandanten und ihrer Stellvertretung kann binnen einer Woche nach der Wahl von den Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können Wahlberechtigte, die Einspruch erhoben haben, und die/der durch die Entscheidung betroffene Bewerber/in unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

(8) Vor der Bestellung einer/eines hauptberuflich tätigen Feuerwehrkommandantin / Feuerwehrkommandaten oder einer/eines hauptberuflich tätigen Stellvertreterin / Stellvertreters der Feuerwehrkommandatin / des Feuerwehrkommandanten ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(9) Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihr/ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Sie/Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrückordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
4. für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten, der Leitung der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr und der Musikabteilungen sowie der Kassenverwalterin / des Kassenverwalters und der Gerätewartin / des Gerätewarts zu überwachen,
7. der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister mitzuteilen.

Die Gemeinde hat sie/ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

(10) Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant hat die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Sie/Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.

(11) Die stellvertretenden Feuerwehrkommandantinnen / Feuerwehrkommandanten haben die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und sie/ihn in ihrer/seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.

(12) Die/Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant/in und ihre/seine Stellvertretung können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

(13) Die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten (§ 10 Nr. 2) und ihre Stellvertretungen werden von den Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; die Wahlen finden in der Abteilungsversammlung statt. Für die ehrenamtlich tätigen Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten gelten im Übrigen die Absätze 2 und 4 bis 6 entsprechend. Die Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten sind für die Einsatzbereitschaft ihrer Einsatzabteilung verantwortlich und unterstützen die Feuerwehrkommandatin / den Feuerwehrkommandanten bei ihren/seinen Aufgaben nach Absatz 9. Für die stellvertretenden Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommndanten gelten die Absätze 4 bis 6 sowie 10 und 11 entsprechend.

## § 11
## Unterführung

(1) Die Unterführung (Zug- und Gruppenführer oder Gruppenführerinnen) dürfen nur bestellt werden, wenn sie

1. einer Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
2. über die für ihr Amt erforderlichen, Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

(2) Die Unterführung wird von der Abteilungskommandantin / vom Abteilungskommandanten im Einvernehmen mit der Feuerwehrkommandatin / dem Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Unterführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens bis zur Bestellung der Nachfolge wahrzunehmen.

(3) Die Unterführungen führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 12
## Schriftführung, Kassenverwaltung, Gerätewartung

(1) Die/Der Schriftführer/in und die/der Kassenverwalter/in werden vom Feuerwehrausschuss auf fünf Jahre gewählt. Die/Der Gerätewart/in wird von der Feuerwehrkommandatin / vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister eingesetzt und abberufen. Vor der Bestellung der/des hauptberuflich tätigen Feuerwehrgerätewartin / Feuerwehrgerätewarts oder der Übertragung der Aufgaben der Feuerwehrgerätewartin / des Feuerwehrgerätewarts auf eine/n Gemeindebedienstete/n, ist der Feuerwehrausschuss zu hören.

(2) Die/Der Schriftführer/in hat über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.

(3) Die/Der Kassenverwalter/in hat die Kameradschaftskasse (§ 17) zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie/er nur aufgrund von Belegen und schriftlichen Anweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten. Die Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 500,00 EUR in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.

(4) Die/Der Gerätewart/in hat die Feuerwehreinrichtungen und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten / der Feurewehrkommandantin zu melden.

(5) Für Schriftführer/in, Kassenverwalter/in und Gerätewart/in in den Einsatzabteilungen gelten die Absätze 1 bis 4 sinngemäß.

## § 13
## Feuerwehrausschuss, Abteilungsausschüsse

(1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten als der/dem Vorsitzenden und aus je einem in den Abteilungsversammlungen auf fünf Jahre gewählten Mitgliedern der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als stimmberechtigtes Mitglied außerdem an

- die Stellvertreter/innen der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten,
- die Abteilungskommandantinnen / Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter/innen,
- die/der Jugendfeuerwehrwart/in.

(3) Werden die/der Schriftführer/in, die/der Kassenverwalter/in und die/der Pressesprecher/in nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt, gehören sie diesem wie auch die Leitung der Altersabteilung ohne Stimmberechtigung an.

(4) Die/Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Sie/Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(5) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist von den Sitzungen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Sie/Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.

(6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(7) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

(8) Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.

(9) Bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Abteilungsausschüsse gebildet. Sie bestehen aus der Abteilungskommandantin / dem Abteilungskommandanten als der/den Vorsitzenden und jeweils drei gewählten Mitgliedern.

Die Mitglieder werden in der Abteilungsversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Den Abteilungsausschüssen gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Stellvertreter/innen der Abteilungskommandantin / des Abteilungskommandanten, die/der Jugendgruppenleiter/in und der Altersobmann / die Altersobfrau an. Für die/den Schriftführer/in und die/den Kassenverwalter/in gilt Absatz 3 entsprechend.

Die Absätze 4 bis 8 gelten für die Abteilungsausschüsse entsprechend. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant ist zu den Sitzungen einzuladen; sie/er kann sich an den Beratungen jederzeit beteiligen. Die Niederschrift über die Sitzungen des Abteilungsausschusses sind auch der Feuerwehrkommandatin / dem Feuerwehrkommandanten zuzustellen.

## § 14
## Hauptversammlung und Abteilungsversammlungen

(1) Unter dem Vorsitz der Feuerwehrkommandatin / des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(2) In der Hauptversammlung hat die Feuerwehrkommandatin / der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und die/der Kassenverwalter/in einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 16) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.

(3) Die Hauptversammlung wird von der Feuerwehrkommandantin / vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

(4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, falls dies mindestens ein Viertel der Anwesenden verlangt.

(5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Der Oberbürgermeisterin / Dem Oberbürgermeister ist die Niederschrift vorzulegen.

(6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.

Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre.

Die Hauptversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum kann nach Absatz 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 15 Absatz 8.

(7) Für die Abteilungsversammlung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Abteilungsversammlungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

## § 15
## Wahlen

(1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von der Feuerwehrkommandantin / vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Stehen sie selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten eine Person zur Wahlleitung.

(2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt, Wahlen in digitaler Form nach Absatz 8 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.

(3) Bei der Wahl der Feuerwehrkommandatin / des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Bewerbung zur Wahl und erreicht diese im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die sich bewerbende Person mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

(4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Wahlberechtigte haben jeweils so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein

gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.

(5) Die nach dieser Satzung zu wählenden Funktionen sind mindestens acht Wochen vor dem Wahltermin den wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen durch die Feuerwehrkommandantin / den Feuerwehrkommandanten bekannt zu geben. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen und Wahlvorschläge mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin (Ausschlussfrist) der Feuerwehrkommandantin / dem Feuerwehrkommandanten, wenn diese/dieser selbst zur Wahlsteht, der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister vorliegen müssen. Die Feuerwehrkommandantin / Der Feuerwehrkommandant oder die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister unterrichten die Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl über die Wahlvorschläge. Auf Beschluss des Feuerwehrausschusses kann im Einzelfall von diesem Verfahren abgewichen werden.

(6) Die Niederschrift über die Wahl der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten und deren Stellvertretung ist innerhalb einer Woche nach der Wahl der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.

(7) Kommt binnen eines Monats die Wahl der Feuerwehrkommandatin / des Feuerwehrkommandanten oder ihrer Stellvertretung nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.

(8) Sofern die Hauptversammlung nach § 14 Absatz 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob

a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder

b) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder

c) zu treffende Beschlüsse in der bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online-Abstimmung bzw. Online-Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

(9) Für die Wahlen in den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und den Abteilungen bei den Altersabteilungen und der Jugendfeuerwehr gelten die Absätze 2 bis 8 sinngemäß.

## § 16
## Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

(1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann die Feuerwehrkommandatin / den Feuerwehrkommandanten ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Die Feuerwerhrkommandatin / Der Feuerwehrkommandant vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

(5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern, die von der Hauptversammlung auf fünf Jahre bestellt werden, zu prüfen. Der Rechnungsabschluss ist der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister vorzulegen.

(6) Für die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr und die Jugendfeuerwehr werden ebenfalls Sondervermögen im Sinne des Absatzes 1 gebildet. Die Absätze 1 bis 5 gelten entsprechend; an die Stelle der Feuerwehrkommandantin / des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrausschusses und der Hauptversammlung treten die/der Abteilungskommandant/in, der Abteilungsausschuss und die Abteilungsversammlung.

## § 17
## Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 24.02.2014 außer Kraft.

Stutensee, den 26.04.2021

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin

1. Änderung durch Änderungssatzung vom 22.06.2026, beschlossen im Gemeinderat am 22.06.2026, rechtskräftig seit 01.07.2026.

**Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.